

## **Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK)**

zwischen

- AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik
- HZV Hörzentralen-Verband der Schweiz

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

- der Invalidenversicherung (IV) sowie der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
- den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
- der Militärversicherung, vertreten durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)

betreffend die Bildung einer Paritätischen Vertrauenskommission (PVK)

Gestützt auf Artikel 9 des Tarifvertrages vom 1. Januar 2010 zwischen den Verbänden und den Versicherern, wird folgendes vereinbart:

### **1. Aufgaben und Kompetenzen**

Der PVK werden folgende Aufgaben übertragen:

- 1.1 Die PVK amtet als vorschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung des Tarifvertrages zwischen den Vertragslieferanten, Verbänden und den Versicherern ergeben.
- 1.2 Die PVK behandelt Anfragen über Tarifinterpretationen.
- 1.3 Die PVK prüft die Zulassungsbedingungen und entscheidet über die Zulassungen von Vertragslieferanten gemäss Artikel 2 des Tarifvertrages vom 1. Januar 2010.
- 1.4 Die PVK führt die Lieferantenliste und ist für das Mutationswesen verantwortlich und verteilt den Vertragspartnern in der Regel zweimal jährlich eine aktualisierte Liste.
- 1.5 Die PVK ist zuständig für die Durchführung und Kontrolle der Qualitätssicherung und ist berechtigt, bei Vertragsverletzungen Sanktionen auszusprechen.
- 1.6 Die PVK setzt die einmalige Eintrittsgebühr und den jährlichen Kostenbeitrag für Nicht-Verbandsmitglieder fest. Die einmalige, zusätzliche Eintrittsgebühr wird auf Fr. 500.-- pro Fachgeschäft festgelegt. Der jährliche Kostenbeitrag pro Fachgeschäft beträgt Fr. 500.--. Die Eintrittsgebühr und der jährliche Kostenbeitrag sind im Voraus zu bezahlen und werden fällig bei der Aufnahme auf die Lieferantenliste bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres. Eintrittsgebühr und Kostenbeitrag sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei Nicht-Bezahlen der Beiträge sind die Versicherer nicht leistungspflichtig.

## **2. Organisation der PVK**

2.1 Die Kommission besteht aus:

- vier Vertretern der Verbände und
- vier Vertretern der IV/MV/UV

Der Vorsitz wird turnusgemäss von den einzelnen Vertragspartnern wahrgenommen.

2.2 Die PVK führt ein Sekretariat und richtet ein gemeinsames Konto für die Beiträge der Nichtmitglieder ein.

2.3 Anfragen sind an das Sekretariat der Hörgeräte PVK zu richten.

## **3. Beizug von Fachexperten**

Die Kommission ist berechtigt, Fachexperten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

## **4. Ablauf des Schlichtungsverfahrens**

4.1 Eine Anfrage an die PVK muss schriftlich mittels Formular erfolgen.

4.2 Die PVK arbeitet innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag aus.

4.3 Die Sitzungen der PVK werden protokolliert. Die Kommission gibt ihre Schlichtungsvorschläge schriftlich bekannt.

4.4 Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, so ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes möglich.

4.5 Die Anfechtung eines unterbreiteten Schlichtungsvorschlages hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

4.6 Die Veröffentlichung von PVK-Schlichtungsvorschlägen ist Sache der Vertragsparteien.

## **5. Beschlussfassung**

5.1 Die Beschlüsse der PVK werden einstimmig gefasst.

5.2 Die Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

## **6. Finanzierung**

Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selber. Die Kosten des Sekretariates werden zwischen den Versicherern und den Verbänden paritätisch aufgeteilt.

## **7. Vertraulichkeit**

Daten, Arbeiten und Beschlüsse der PVK unterliegen der Vertraulichkeit.

## **8. Inkrafttreten und Kündigung**

8.1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Juli 2006.

8.2 Die Kündigung richtet sich nach Artikel 11 des Tarifvertrages vom 1. Januar 2010 zwischen den Verbänden und den Versicherern.

Bern, Luzern, Unterägeri, .....

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der  
Hörgeräteakustik  
Der Präsident

HZV Hörzentralen-Verband der Schweiz  
Der Präsident

St. Born

W.E. Hunsperger

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)  
Der Präsident

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

F. Weber

A. du Bois-Reymond

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)  
Militärversicherung  
Der Direktor

St. A. Dettwiler

Beilage:  
- Formular PVK-Antragsformular